

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Enttarnung eines Verdeckten Ermittlers in Heidelberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass in Heidelberg ein Verdeckter Ermittler des Landeskriminalamts neun Monate lang in der „linken Szene“ und insbesondere in der „Antifaschistischen Initiative (AIDH)“ tätig war;
2. wann, unter welchen Umständen und von wem dieser enttarnt wurde;
3. mit welchem Auftrag und Ziel der Verdeckte Ermittler von wem eingesetzt wurde;
4. auf welcher Rechtsgrundlage dieser Einsatz erfolgte;
5. ob und in welchem Umfang die Heidelberger Polizeidirektion einschließlich ihrer Staatsschutzabteilung den Einsatz betreut hat bzw. in sonstiger Weise an diesem beteiligt war;
6. welche Informationen sowie sonstige, auch schriftliche, Materialien und insbesondere personenbezogene Daten von dem Ermittler an welche Dienstbehörden und Personen weitergegeben wurden und was mit diesen geschehen ist;
7. ob, in welcher Form und durch wen das Innenministerium diesen Einsatz genehmigt hat oder in sonstiger Weise darin eingebunden war;

8. ob dieser Einsatz den Grundsatz des Trennungsgebots zwischen Verfassungsschutz und Polizei missachtet hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

17. 12. 2010

Sckerl, Bauer, Lehmann, Oelmayer,
Dr. Splett, Schlachter, Wölflé GRÜNE

Begründung

Laut Medienberichten ist am 12. Dezember 2010 in Heidelberg ein Verdeckter Ermittler des Landeskriminalamtes mit dem Namen „S. B.“ enttarnt worden. Nach seinen Angaben suchte er nach einer Spezialausbildung beim Landeskriminalamt Zugang zu verschiedenen offenen linken Gruppen in Heidelberg und gab Informationen und Namen von Aktivistinnen und Aktivisten an das Landeskriminalamt sowie die Heidelberger Polizei weiter. Ziel dieses Antrags ist es zu hinterfragen, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Zielsetzung der Einsatz dieses Verdeckten Ermittlers erfolgte. Weiter soll geklärt werden, ob das Trennungsgebot von Verfassungsschutz und Polizei hier missachtet worden ist und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2011 Nr. 3–1220.5/158/15 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob es zutrifft, dass in Heidelberg ein Verdeckter Ermittler des Landeskriminalamts neun Monate lang in der „linken Szene“ und insbesondere in der „Antifaschistischen Initiative (AIDH)“ tätig war;*

Zu 1.:

Ein Verdeckter Ermittler (VE) des Landeskriminalamts war rund neun Monate gegen konkrete Zielpersonen aus der antifaschistischen/anarchistischen Szene und einzelne Kontaktpersonen dieser Zielpersonen aus dem Bereich Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis eingesetzt. Der Einsatz richtete sich nicht gegen die „Antifaschistische Initiative (AIHD)“ als Organisation.

- 2. wann, unter welchen Umständen und von wem dieser enttarnt wurde;*

Zu 2.:

Die Enttarnung erfolgte am 12. Dezember 2010 durch mehrere Personen aufgrund einer zufälligen Begegnung mit einer dem Verdeckten Ermittler weitläufig privat bekannten Person, die am Vortag stattfand.

3. mit welchem Auftrag und Ziel der Verdeckte Ermittler von wem eingesetzt wurde;

4. auf welcher Rechtsgrundlage dieser Einsatz erfolgte;

Zu 3. und 4.:

Für den Einsatz von Polizeibeamten unter Geheimhaltung ihrer wahren Identität (Verdeckte Ermittler) zur Gefahrenabwehr bzw. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung gelten die Vorschriften der §§ 22 und 24 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG).

Der Einsatz erfolgte mit dem Ziel der Datenerhebung nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 PolG zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu den in § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PolG genannten Personen. Es handelt sich dabei um Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie künftig Straftaten begehen und um Kontakt- und Begleitpersonen dieser Personen.

Die Durchführung des Einsatzes oblag dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

5. ob und in welchem Umfang die Heidelberger Polizeidirektion einschließlich ihrer Staatsschutzabteilung den Einsatz betreut hat bzw. in sonstiger Weise an diesem beteiligt war;

Zu 5.:

Die Polizeidirektion Heidelberg hat im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt den Einsatz des Verdeckten Ermittlers nach § 22 Abs. 6 PolG angeordnet. Die Betreuung des Verdeckten Ermittlers erfolgte ausschließlich durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Seitens der Polizeidirektion Heidelberg gab es im Einsatzzeitraum keine persönlichen Kontakte mit dem Verdeckten Ermittler. Das Dezernat Staatsschutz der Polizeidirektion Heidelberg hatte anlassbezogen telefonischen Kontakt mit dem Verdeckten Ermittler.

6. welche Informationen sowie sonstige, auch schriftliche, Materialien und insbesondere personenbezogene Daten von dem Ermittler an welche Dienstbehörden und Personen weitergegeben wurden und was mit diesen geschehen ist;

Zu 6.:

Der Verdeckte Ermittler berichtete grundsätzlich an seinen VE-Führer beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Nach Prüfung auf Relevanz wurden auch personenbezogene Informationen an die Polizeidirektion Heidelberg und die zuständige Staatsanwaltschaft Heidelberg weitergegeben. Im Einzelfall erfolgte eine Weitergabe einsatztaktischer, nicht aber personenbezogener Informationen auch an andere Dienststellen. Aus Gründen der Geheimhaltung können weitergehende Informationen dazu nicht veröffentlicht werden.

Auf die anlassbezogenen direkten telefonischen Kontakte mit dem Dezernat Staatsschutz der Polizeidirektion Heidelberg wird verwiesen (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 5).

7. ob, in welcher Form und durch wen das Innenministerium diesen Einsatz genehmigt hat oder in sonstiger Weise darin eingebunden war;

Zu 7.:

Eine einsatztaktische oder sonstige, insbesondere rechtlich prüfende Einbindung des Innenministeriums ist nicht vorgesehen und fand auch nicht statt, ebenso keine Genehmigung.

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bedarf nach § 22 Abs. 6 PolG der Anordnung durch einen Regierungspräsidenten oder den Leiter des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion. Im konkreten Fall hat der Leiter der Polizeidirektion Heidelberg den Einsatz angeordnet.

8. ob dieser Einsatz den Grundsatz des Trennungsgebots zwischen Verfassungsschutz und Polizei missachtet hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Zu 8.:

Der Einsatz Verdeckter Ermittler durch den Polizeivollzugsdienst ist nach § 22 Abs. 3 PolG zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5 PolG) zulässig, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.

Polizei und Verfassungsschutz sind nach § 2 Abs. 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) organisatorisch getrennt. Dem Landesamt für Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse zu. Es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist (§ 5 Abs. 3 LVSG).

Der Einsatz des Verdeckten Ermittlers führte zu keiner Missachtung des Trennungsgebots.

Rech

Innenminister